Verbrennen von pflanzlichen Abfällen hier: Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)

Oben genannte PflAbfV regelt unter anderem das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend zur Kenntnis und Beachtung wiedergegeben:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (außerorts) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Die genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Aufsichtsperson bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist dem Ordnungsamt der Stadt Homberg (Ohm) mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Eine Anzeige per Fax reicht aus. Das Ordnungsamt kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen und z.B. aus bestimmten Gründen eine Verbrennung untersagen.

Die Anzeige muss enthalten:

- 1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
- 2. Art und Menge des Abfalls,
- 3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson.

Meldung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf Grundlage der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)

Stadt Homberg (Ohm) Ordnungsamt Marktstraße 26 35315 Homberg (Ohm)	Eingangsstempel	interne Vermerke Eingang bestätigt per ☐ Fax ☐ Mail ☐ Kopie
Fax: (06633) 184-50 stadt@homberg.de		Fax an FFW Stützpunkt
		II.2 z.K. + z.d.A.
Name:		
Vorname:		
Alter:		
Anschrift:		
Telefon:		
Mobil:		
Fax:		
Grundstücksgröße:		
Die Verbrennung erfolgt am: Ort der Verbren- nung/Grundstückslage:	ab) Uhr
Straße:		
in Richtung: ☐ links oder ☐ rechts der Straße	ca. in m	
Die Vorgaben der PflAbfV wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.		
	(Unterschrift)	

(Unterschrift)